

**Anlage 1 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der SUN Stadtwerke
Union Nordhessen Verwaltungs GmbH
Synopse**

<p align="center">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.</p>	<p align="center">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen Kassel.</p>
<p align="center">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) mit Sitz in Wolfhagen als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).</p>	<p align="center">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG („SUN“) mit Sitz in Wolfhagen Kassel als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin).</p>
<p align="center">§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 8. März 2011 und endet am 31. Dezember 2011.</p>	<p align="center">§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 8. März 2011 und endet am 31. Dezember 2011.</p>
<p align="center">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. (...)</p>	<p align="center">§ 8 Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. (...)</p>
<p align="center">§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz in der</p>	<p align="center">§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz in der</p>

<p>Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile den größten Anteil am Stammkapital ausmachen. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen</p>
---	---

	<p>Gesellschaftern binnen 3-Tagen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 13 Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2012.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen; frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2012.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Unterrichts- und Prüfungsrechte</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Unterrichts- und Prüfungsrechte</p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Befugnisse und Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichtungs- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden ämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes (überörtliche Prüfung) — haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG.</p>